

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/3740/2015 Status: öffentlich Datum: 08.01.2015	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
<u>Dezernat:</u>	I	
<u>Fachdienst:</u>	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement	
<u>Sachbearbeiter/in:</u>	Schwalb, Christine	
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Marburger Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Universitätsstadt Marburg - Verwaltungskostensatzung -

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die beigefügte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Universitätsstadt Marburg – Verwaltungskostensatzung – wird beschlossen.

Begründung:

Als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Universitätsstadt Marburg Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Diese waren bisher in unserer Verwaltungskostenordnung und dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung geregelt. Eine letztmalige Anpassung erfolgte im Jahr 2001.

Sämtliche Fachdienste wurden Ende letzten Jahres aufgefordert, Änderungsbedarf zu den Verwaltungsgebühren mitzuteilen. Des Weiteren wurde, um § 2 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) Rechnung zu tragen, nunmehr die Verwaltungskostenordnung und das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung zu einer Verwaltungskostensatzung zusammengefasst und entsprechend umformuliert. Die Gebühren wurden an die allgemeinen Kostensteigerungen angepasst.

Die grundsätzlichen Regelungen wurden übernommen. Die noch parallel zu den Euro-Beträgen aufgeführten DM-Beträge wurden entfernt ebenso wie die Regelungen zu den Beglaubigungen und Fundsachen, da diese mittlerweile vom Land Hessen einheitlich geregelt wurden.

Für die Rahmengebühren, die extra in den Bereichen Steuerwesen oder in der Bauverwaltung vorgegeben sind, obliegt es den Fachdiensten, die Höhe der jeweiligen Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzulegen. Sie orientieren sich dabei am konkret zu erbringenden Aufwand und stellen eine einheitliche Anwendung sicher.

Die bisherige Verwaltungskostenordnung und das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung sollen somit außer Kraft gesetzt werden und an deren Stelle soll die Verwaltungskostensatzung zum 01. März 2015 Kraft treten. Für Amtshandlungen, die aufgrund eines Antrags oder einer Anregung des Kostenschuldners vor dem Inkrafttreten der neuen Satzung begonnen wurden, die aber noch nicht beendet sind, sollen die bisherigen Vorschriften gelten, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind. Dies wurde in der Übergangsbestimmung (§11) verankert.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

Anlage: Verwaltungskostensatzung (Entwurf)
Verwaltungskostenordnung (derzeitige Fassung)
Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung (derzeitige Fassung)

-Entwurf-

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Universitätsstadt Marburg - Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), i. V. m. dem Hessischen Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 30. Januar 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

1. Als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden, erhebt die Universitätsstadt Marburg Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Soweit für öffentlich-rechtliche Leistungen oder für die Benutzung städtischer Einrichtungen aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften öffentlich-rechtliche Leistungs- und Benutzungsgebühren erhoben werden, finden die Vorschriften dieser Verwaltungskostensatzung keine Anwendung.
3. Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes sowie die jeweiligen Verwaltungskostenordnungen.

§ 2

Auslagen

1. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, werden als Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
2. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Sachliche Gebührenfreiheit besteht für Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

§ 4 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - 1.2 wer die Kosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 1.3 wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Marburg, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 7 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 8
Höhe der Allgemeinen Verwaltungsgebühren

	<u>Gebühr</u>
1. <u>Auskünfte, Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</u>	
1.1 Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. nach Zeitaufwand je 1/4 Std.	12,50 EURO
1.2 Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, je nach Aufwand	2,50 EURO bis 12,50 EURO
1.3 Bei Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck-, Offsetdruck- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, einseitige Drucke je Seite,	0,25 EURO
doppelseitige Drucke je Blatt	0,40 EURO
1.4 Fotokopien Din A 5/A 4 je Seite	0,25 EURO
Din A 3 je Seite	0,50 EURO
1.5 Fotokopien farbig DIN A 4 je Seite	0,60 EURO

§ 9
Höhe der besonderen Verwaltungsgebühren

	<u>Gebühr</u>
1. <u>Hauptverwaltung</u>	
1.1 Miete für eine Stadt-, Landes- oder Bundesfahne je angefangener Tag	3,00 EURO
1.2 Miete für einen Fahnenmast je angefangener Tag	2,00 EURO
Der Tag des Abholens und der Tag der Rückgabe der genannten Gegenstände gelten für die Gebührenberechnung als ein Tag.	
2. <u>Steuerwesen</u>	
2.1 Ersatz einer Hundesteuermarke, je nach Aufwand	4,00 EURO bis 14,00 EURO
2.2 Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte städtische Steuern und Gebühren, je nach Aufwand	10,00 EURO bis 20,00 EURO

3. Sicherheit und Ordnung
- 3.1 Negativbescheinigung für die Vorlage bei der Versicherung 5,00 EURO
4. Bauverwaltung
- 4.1 Allgemeine Bauverwaltung
- 4.1.1 Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen
- | | |
|-----------------|------------|
| bis 20 Seiten | 10,00 EURO |
| bis 50 Seiten | 20,00 EURO |
| bis 100 Seiten | 30,00 EURO |
| bis 150 Seiten | 40,00 EURO |
| über 150 Seiten | 50,00 EURO |

Sind den Unterlagen Pläne beigelegt, erhöhen sich die Kosten für jeweils 5 Pläne um 2,50 EURO.

- 4.1.2 Bescheinigungen über den Erschließungszustand und/ oder die Beitragssituation von Grundstücken. 15,00 EURO
- 4.2 Bauaufsichtsverwaltung
- 4.2.1 Einsicht in Bau- und Grundstücksakten, sonstige Karten und Pläne zur Auskunft 2,50 EURO
- zum Selbstanfertigen von Auszügen, unbeglaubigten Abzeichnungen je angefangene ½ Stunde
- | | |
|-------------------------------|-----------|
| bis zu 2 Stunden | 4,00 EURO |
| je weitere angefangene Stunde | 2,50 EURO |
- 4.2.2 Einsicht in Bauakten aus dem Archiv in Anwesenheit eines/einer Bediensteten je 15 Min. 10,00 EURO
- 4.2.3 Ausleihen von Bauzeichnungen aus dem Archiv bis zu 8 Tagen 12,50 EURO
- | | |
|-------------------|-----------|
| jeder weitere Tag | 1,50 EURO |
|-------------------|-----------|
- 4.2.4 Mehrausfertigungen von Bauscheinen je Ausfertigung 5,00 EURO
- 4.2.5 Mehrausfertigungen von Bauzeichnungen zu Baugenehmigungen oder Abgeschlossenheitserklärungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz z. Zeitpunkt der Erteilung je Satz (bis max. 5 Blatt) 10,00 EURO
- | | |
|------------------------------|-----------|
| jede weitere Zeichnung zzgl. | 2,00 EURO |
|------------------------------|-----------|
- 4.2.6 Mehrausfertigungen (Durchschriften) von Baugenehmigungen z. Zeitpunkt der Erteilung je Ausfertigung 5,00 EURO

- 4.3 Vermessungsverwaltung
- 4.3.1 Abgabe der Stadtkarte von 1750

Größe	Farbdruck
0,7 x 0,6 m	10,00 EURO

4.3.2 Plot-Ausgabe städtischer Kartenwerke und Luftbilder
(topographische Stadtgrundkarte 1:500/ 1:1.000, Stadtkarte 1:2.000, Orthofotos und sonstige Karten)

DIN	Papier
bis A 3	15,00 EURO
>A 3 bis A 1	25,00 EURO
> A 1	45,00 EURO

Jede gleichzeitig mit der Erstaufbereitung abgegebene Mehraufbereitung des gleichen Gebietes kostet 75 % der Gebühr.

4.3.3 Abgabe digitaler Daten auf Datenträger

4.3.3.1 Topographische Stadtkarten im DXF-oder DWG-Format

	Ortslage	Feldlage	Waldlage	Ges. Stadtgebiet
Topogr. Stadtkarte 1:500/ 1:1000	140,00 EURO/ha	50,00 EURO/ha	15,00 EURO/ha	
Stadtkarte 1:2000	140,00 EURO/qkm	15,00 EURO/ qkm	5,00 EURO/qkm	2.500,00 EURO

Die Gebühren beziehen sich auf die erstmalige Abgabe eines Gebietes. Angefangene Bemessungseinheiten werden wie volle Einheiten bewertet.

O. g. Gebühren gelten bis zum 25 - fachen einer Abrechnungseinheit. Ab der 26. Abrechnungseinheit reduziert sich der angegebene Preis auf 50 %.

Die Zweitmalige Lieferung des gleichen Gebietes wird mit 30 % der Gebühr berechnet. Die Mindestabgabegebühr beträgt

in jedem Fall

50,00 EURO.

Für evtl. erforderliche Anpassungen werden die Kosten nach Zeitaufwand gemäß Nr.

4.3.4 berechnet.

4.3.3.2 Abgabe des Stadtplanes mit projektbezogenem Vervielfältigungsrecht

im Format Corel Draw 9.0 oder PDF oder als Plot

45,00 EURO

4.3.3.3 großformatige Vervielfältigungsarbeiten (Plots) von Unterlagen Dritter

Format	Preis
> A 3 bis A 2	10,00 EURO
> A 2 bis A 1	18,00 EURO
> A 1	30,00 EURO

4.3.4 Sonstige Leistungen der Vermessungsverwaltung

Für sonstige Leistungen der Vermessungsverwaltung gilt grundsätzlich die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des für das öffentliche Vermessungswesen zuständigen Hess. Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung.

4.4 Tiefbauverwaltung

4.4.1 Genehmigung für eine Bürgersteigeinfahrt

25,00 EURO

4.4.2 Bearbeitung von Schadensfällen pro Fall

10,00 bis 200,00 EURO

4.4.3 Zustimmung zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen pro Antrag

50,00 bis 2.000,00 EURO

4.4.4 Aufgrabungsgenehmigung für Maßnahmen Dritter
(ausgenommen gemeinsame Maßnahmen mit

dem Straßenbaulastträger)

25,00 bis 2.000,00 EURO

5. Liegenschaftsverwaltung

Einziehen von Losholzgeldern

5 % des Kaufpreises

6. Grünflächen, Umwelt und Naturschutz

6.1 Genehmigung eines Baumfällantrages

20,00 EURO

6.2 Ablehnung eines Baumfällantrages (75 % der Gebühr für die Genehmigung)

15,00 EURO

§ 10

Billigkeitsregelungen

Der Magistrat kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Für Amtshandlungen, die aufgrund eines Antrags oder einer Anregung des Kostenschuldners vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, die aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01. Juli 1995 sowie das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Marburg, ___ Januar 2015

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Egon Vaupel
Oberbürgermeister